

# RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0562

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §15 Abs1;

GebG 1957 §21;

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass nach dem klaren Wortlaut des § 21 GebG selbst jede Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer gebührenrechtlich als selbstständiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist, ist die Auffassung, die Höchstdauer wiederkehrender Leistungen iSd dritten Satzes des § 15 Abs 1 BewG beziehe sich auf die gesamte Dauer des durch mehrere solche selbstständige Rechtsgeschäfte vermittelten Bestandverhältnisses, unzutreffend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160562.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)